

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des sages-femmes            |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Hebammenverband   |
| <b>Band:</b>        | 117 (2019)  |
| <b>Heft:</b>        | 6   |
| <b>Artikel:</b>     | Gesetzesänderungen im Blick zugunsten von Frauen mit frühen Fehlgeburten                |
| <b>Autor:</b>       | Kälin, Irène  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-948982">https://doi.org/10.5169/seals-948982</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetzesänderung im Blick zugunsten von Frauen mit frühen Fehlgeburten

Mit der Geburt eines Kindes verändert sich alles. Das war auch bei mir nicht anders. Aber um ehrlich zu sein, ist mein Leben bereits rund neun Monate vor der Geburt Kopf gestanden. Die Veränderung beginnt mit der Schwangerschaft. Und eine Schwangerschaft ist auch dann ein bedeutender Einschnitt im Leben einer Frau und ihres Umfeldes, wenn sie nicht so verläuft, wie gehofft. Komplikationen und Fehlgeburten gehören leider genauso zu Schwangerschaften dazu wie Morgenübelkeit, pralle Brüste und all die emotionalen Achterbahnfahrten.

## Laut Gesetz erst ab der 13. Woche «schwanger»

Vor diesem Hintergrund finde ich es absolut unverständlich und störend, dass die Kostenbefreiung vom Selbstbehalt der Krankenkasse für Leistungen, die während der Schwangerschaft anfallen, erst ab der

13. Schwangerschaftswoche (SSW) gilt. Konkret steht heute im Krankenversicherungsgesetz (KVG), Art. 64 Abs. 7b, dass für Leistungen, «die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden», keine Kostenbeteiligung erhoben werden darf. Das erscheint weder logisch noch gerecht: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, wieso die Kostenbefreiung nicht ab jenem Tag gelten soll, der von der Gynäkologin oder dem Gynäkologen als Tag der Befruchtung nachträglich errechnet wird.

## Die heutige Regelung ist diskriminierend

Durch die heutige Regelung werden Frauen, die in den ersten zwölf SSW wegen Komplikationen Behandlungen benötigen oder eine Fehlgeburt erleiden, gegenüber Frauen, bei denen die Schwangerschaft problemlos verläuft, benachteiligt.

Deshalb habe ich beim Bundesrat im Dezember des vergangenen Jahres mittels einer Interpellation (siehe Glossar auf Seite 45) nachgefragt, wie er diese für mich diskriminierende gesetzliche Regelung einschätzt.

Die Antwort, die im März dieses Jahres kam, ist ernüchternd: «Der Gesetzgeber (...) hat festgehalten, dass der Beginn der Schwangerschaft erst im Nachhinein festgestellt werden kann und der Versicherer allenfalls bereits Kostenbeteiligungen auf Behandlungen erhoben hat, wenn er von der Schwangerschaft erfährt. Eine nachträgliche Befreiung von der Kostenbeteiligung auf Behandlungen während den ersten zwölf Schwangerschaftswochen würde daher zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand führen.» Ich finde es absolut

*«Ich habe beim Bundesrat im Dezember des vergangenen Jahres mittels einer Interpellation nachgefragt, wie er diese für mich diskriminierende gesetzliche Regelung einschätzt.»*



unverschämt, einen vermeintlich unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand ins Feld zu führen, um Frauen mit ihrem Leid und den damit einhergehenden Kosten alleine zu lassen. Da jede fünfte Schwangerschaft in einem Frühabort endet, ist die aktuelle Regelung insbesondere gegenüber von einer frühen Fehlgeburt betroffenen Frauen wie eine Ohrfeige.

### Es braucht eine Gesetzesänderung

Ja, meine Schwangerschaft hat mich verändert. Sie hat mich sensibel gemacht für diese Themen. Ich habe heute nicht nur einen riesigen Respekt vor der Hebammenkunst und -kunde, sondern bin nicht mehr bereit, Ungerechtigkeiten, die schwangere Frauen betreffen, länger hinzunehmen. Deshalb habe ich postwendend auf die enttäuschende Antwort des Bundesrates reagiert und eine Motion (siehe Glossar auf Seite 45) eingereicht, die verlangt, dass das

Gesetz so verbessert wird, dass die Kostenbefreiung ab der ersten SSW greift. Nun ist es am Bundesrat, darauf zu regieren und sich für die schwangeren Frauen oder gegen sie auszusprechen.

Im Sommer wird er seine Antwort vorlegen. Wenn er meine Motion annimmt, stehen die Chancen gut, dass auch das Parlament meine Sichtweise befürwortet und die notwendigen Änderungen in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beraten werden können. Aber ob die Kommission (siehe Glossar auf Seite 45) dann tatsächlich anerkennt, dass Frauen ab der ersten SSW schwanger sind, ist mehr als ungewiss. Frauenthemen haben es im männlich dominierten Parlament und seinen Kommissionen besonders schwer. Wenn der Bundesrat die Motion hingegen von vornherein ablehnt, braucht es eine Mehrheit im Nationalrat, um die entsprechende Kommission doch noch mit einer Gesetzesänderung zu beauftragen. Mit der

aktuellen Zusammensetzung des Nationalrates stünden die Chancen dafür schlecht. Aber ich glaube daran, dass sich diese ändern kann. Denn Frauen sind bekanntlich sensibler für dieses Thema, und ich vertraue darauf, dass bei den National- und Ständeratswahlen im Oktober endlich mehr Frauen gewählt werden. ☺

A U T O R I N



**Irène Kälin,**  
Nationalrätin Grüne, Aargau, ist Mitglied  
der Kommission für Wissenschaft,  
Bildung und Kultur und im Sommer 2018  
zum ersten Mal Mutter geworden.

# Das Pilotprojekt «Sorgsam – Support am Lebensstart» unterstützt Hebammenarbeit im Frühbereich

Seit Hebammen Familien bis 56 Tage post partum ohne ärztlich Verordnung betreuen können, erhalten sie einen tieferen Einblick in die Lebenssituation von Familien. Im Rahmen einer garantierten Versorgung für alle Familien, wie sie z. B. Familystart in der Region Basel sicherstellt, erhalten auch sozial benachteiligte Familien einen sicheren Zugang zur Hebammenbetreuung. Häufig erkennt die Hebammme als erste Fachperson, dass eine Familie in Not ist und unter schweren Belastungen leidet. Diese reichen von fehlendem Supportnetz, akuter Geldnot und Armut, psychischer Erkrankung eines Elternteils bis hin zu innerfamiliärer Gewalt. Dabei handelt es sich

häufig um marginalisierte Familien, die aufgrund prekärer Lebensumstände wie fehlende Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Suchterkrankung oder mangelnde Kenntnisse der lokalen Sprache in psychosoziale Notlagen geraten und bestehende Angebote nur eingeschränkt nutzen können.

Das aufsuchende Betreuungsangebot einer Hebammme ist hier ein Türöffner, um zum Wohle von Kind und Familie die nötigen Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten und Kindswohlgefährdungen vorzubeugen. Den zeitlichen Aufwand für das Initiiieren und Koordinieren von Unterstützung können Hebammen bei den Krankenkassen jedoch nicht in Rechnung stellen. In Gefährdungssituationen sind sie auf sich gestellt, weil

ihnen als selbstständig Praktizierende – im Gegensatz zum Kliniksetting – kein Supportteam zur Verfügung steht.

### Potenzial von Hebammen in der Frühen Förderung

Durch die Reduktion von frühkindlichem chronischem Stress werden die Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, seelische und soziale Entwicklung im frühen Kindesalter verbessert. Viele Kantone realisieren deshalb zurzeit Konzepte und Angebote zur Frühen Förderung, um benachteiligten Kindern von Anfang an Chancengleichheit zu ermöglichen. Dabei gilt es als grosse Herausforderung, die Zielgruppe der vulnerablen Familien mit Frühförderungs-